



Vereinsatzung

Vereinsatzung Ambulanz Rosenheim e.V. Verein für Rettungsdienst und Katastrophenschutz in Bayern

§ 1

Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen
Ambulanz Rosenheim e.V.
Verein für Rettungsdienst und Katastrophenschutz in Bayern
- 2) Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister Traunstein VR 201048
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in 83126 Flintsbach, Nußdorfer Str. 35
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Der Zweck des Vereins ist es Personen im Rahmen des Sanitätsdienstes und des Katastrophenschutzes zu unterstützen.
- 2) Aufgaben des Vereins sind die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr, des Katastrophen- und Zivilschutzes, der Volks- und Berufsbildung, sowie die Förderung der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
Die Aufgaben und der Vereinszweck werden insbesondere verwirklicht durch
 - Informations- und Aufklärungsarbeit in der Bevölkerung;
 - Teilnahme am Rettungsdienst und am erweiterten Rettungsdienst bei Großschadenslagen durch die hierzu bezogenen und verwandten Tätigkeiten, die nicht den gemeinnützigen Charakter des Vereinszwecks ändern;
 - die Aufstellung, Unterhaltung und Bereitstellung von Kontingenten oder Teilkontingenten (z.B. Schnelleinsatzgruppen) für den Katastrophenschutz und Großschadenslagen auf der Grundlage von Bundes- und Landeskatastrophenschutzgesetzen;
 - Die Führung der Mitglieder im Sinne des genannten Zwecks;
 - Die (fachspezifische) Aus-/ Fortbildung und den Einsatz in Erster Hilfe, im Sanitäts- und Rettungsdienst, im Zivil- und Katastrophenschutz sowie in der Notfall- und Katastrophenhilfe jeder Art;
 - Die Ausbildung und den Einsatz in der Versorgung und Betreuung von Kranken, Behinderten, Verletzten, Verwundeten und Sterbenden;
 - Die Kontaktpflege zu allen, im Rettungsdienst, Krankentransport und Katastrophenschutz tätigen Organisationen zur Stärkung der „Rettungskette“ und zur Verbesserung der Zusammenarbeit der Beteiligten im Katastrophenschutz und bei Großschadenslagen;
 - Sanitätsdienstliche Betreuung von Großveranstaltungen;
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51 bis 68AO).
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Version 1.0	Ersteller:	Freigegeben:	Seite 1 von 5
19.02.2012	Eichbauer Martin / Markus Urban	Gabriel Mayer	



Vereinsatzung

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jeder werden, der bereit ist, die Zwecke des Vereins auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern. Aktives Mitglied oder Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person sein; passives Mitglied (Fördermitglied) auch eine juristische Person. Alle Mitglieder sind zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen berechtigt. Mit Ausnahme minderjähriger und juristischer Personen haben alle Mitglieder Stimm- und Wahlrecht.
- 2) Ein Antrag auf Eintritt in den Verein ist schriftlich einzureichen. Darin hat der Antragsteller zu erklären, ob er aktives oder passives Mitglied werden will. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- 3) Über den Beitrittsantrag entscheidet der Gesamtvorstand. Bei Ablehnung brauchen Gründe nicht mitgeteilt zu werden. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt oder Ausschluss und zusätzlich bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit, durch Ausschluss nach § 5 oder durch Austritt nach § 4.

§ 4 Austritt

- 1) Der Austritt aus dem Verein ist jeweils nur zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres möglich. Die Kündigungserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Gesamtvorstand 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zugehen.
- 2) Ausgetretene Mitglieder haben keine Ansprüche auf Anteile am Vereinsvermögen.

§ 5 Ausschluss

- 1) Ein Mitglied, das vorsätzlich oder grob fahrlässig den Interessen oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandelt oder grob gegen die Regeln der Satzung verstoßen hat kann ausgeschlossen werden.
- 2) Das Betroffene Mitglied ist vor dem Entscheid über den Ausschluss vom Vorstand anzuhören und kann danach von ihm durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene binnen 4 Wochen Widerspruch ein, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit.
- 3) § 4 Abs.2 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- 1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 2) Der Mitgliedsbeitrag ist am 01. Februar eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.
- 3) Mitglieder, die länger als drei Monate mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, werden schriftlich an die fällige Zahlung erinnert. Zahlt das Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb von weiteren drei Monaten nach dieser Erinnerung, so kann der Vereinsvorstand ein Ausschlussverfahren nach §5 einleiten.

§ 7 Vereinsorgane

- 1) Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Gesamtvorstand.
- 2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

Version 1.0	Ersteller:	Freigegeben:	Seite 2 von 5
19.02.2012	Eichbauer Martin / Markus Urban	Gabriel Mayer	



Vereinsatzung

§ 8 Gesamtvorstand

- 1) Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte des Vereins grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder beschließen.
Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte und ist im Übrigen für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zuständig. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
Der Gesamtvorstand kann Ausschüsse bilden
Der Gesamtvorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:
 - a) Beitragsordnung
 - b) Finanzordnung
 - c) Geschäftsordnung
 - d) etc.Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung
- 2) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) Dem ersten Vorsitzenden;
 - b) Dem zweiten Vorsitzenden;
 - c) Dem Kassenwart;
 - d) Dem Schriftführer;
 - e) Dem Jugendwart;
- 3) Der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Kassenwart können nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung abberufen werden.
- 4) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sämtliche Gesamtvorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf der Amtszeit bis zu Neuwahlen im Amt. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der verbliebene Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- 5) Beschlüsse des Gesamtvorstandes richten sich nach § 328 in Verbindung mit § 332 Bürgerliches Gesetzbuch. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Gesamtvorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Eine Mittelung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Gesamtvorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Gesamtvorstandssitzung. Die Gesamtvorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
Ein Gesamtvorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Gesamtvorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- 6) Jährlich sollen mindestens vier Gesamtvorstandssitzungen stattfinden
- 7) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von Ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten bzw. zweiten Vorsitzenden vertreten.

Version 1.0	Ersteller:	Freigegeben:	Seite 3 von 5
19.02.2012	Eichbauer Martin / Markus Urban	Gabriel Mayer	



Vereinsatzung

§9

Kassenprüfer

Für die Dauer der Amtszeit eines Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer. Kassenprüfer kann jedes Mitglied sein, welches nicht Mitglied des Vorstandes oder Geschäftsführer des Verbandes ist.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei Ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 10

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für
 - a) Änderungen der Satzung;
 - b) Entlastung und Neuwahl des Gesamtvorstandes sowie der Kassenprüfer;
 - c) Beitragsneufestsetzungen;
 - d) Entscheidung über die Berufung eines abgelehnten Antragstellers gegen die ablehnende Aufnahmeentscheidung des Gesamtvorstandes;
 - e) Auflösung des Vereins.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden.
- 3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung erfolgt grundsätzlich per E-Mail an die letzte von den Mitgliedern angegebene E-Mail-Adresse.
- 4) Wenn es das Interesse des Vereins erfordert, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Gesamtvorstand einzuberufen.
- 5) Darüber hinaus kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich vom Gesamtvorstand verlangen.
- 6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

§ 11

Verfahrensordnung der Mitgliederversammlung

- 1) Der Gesamtvorstand ist für die Festsetzung der Tagesordnung und die Einberufung der Mitgliederversammlung zuständig. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert, muss die Leitung durch den zweiten Vorsitzenden erfolgen. Der Gesamtvorstand kann die Leitung der Mitgliederversammlung abgeben und einen Versammlungsleiter bestimmen. Er muss Mitglied des Vereins sein.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann Tagungsordnungspunkte absetzen und neue Tagungsordnungspunkte beschließen.
- 3) Wahlen und Beschlüsse werden durch Handzeichen entschieden. Auf Antrag eines Viertels der Mitgliederversammlung werden Wahlen und Beschlüsse geheim abgehalten.
- 4) Bei Wahlen zum Gesamtvorstand ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Sonstige Entscheidungen erfordern die einfache Mehrheit.
- 5) Sofern Gegenstand der Abstimmung die Ausschließung eines Mitgliedes, eine Satzungsänderung oder Änderung des Satzungszwecks oder die Auflösung des Vereins ist, ist jedoch eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Version 1.0	Ersteller:	Freigegeben:	Seite 4 von 5
19.02.2012	Eichbauer Martin / Markus Urban	Gabriel Mayer	



Vereinsatzung

§ 12 Vereinsjugend

- 1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
- 3) Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) Der Jugendwart und sein Stellvertreter
 - b) Die Jugendversammlung
- 4) Der Jugendwart ist Mitglied des Gesamtvorstandes.
- 5) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Jugendmitglieder beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Die Jugendordnung bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 13 Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes gegenüber dem Verein und dessen Mitgliedern wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

§ 14 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 15 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens (Satzungsgemäße Vermögensbindung)

- 1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren
- 2) Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Medizinische Katastrophen – Hilfswerk Deutschland e.V., Bundesgeschäftsstelle Reichenhallerstr. 8, 81547 München, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 14.03.2018 beschlossen worden.

Version 1.0	Ersteller:	Freigegeben:	Seite 5 von 5
19.02.2012	Eichbauer Martin / Markus Urban	Gabriel Mayer	